

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. November 2024

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr
SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-
HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana,
Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN
Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel,
Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2024 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in Recht, Bergstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Anwohner und Kinder aus der unteren Bergstraße
vermehrt den kleinen Fußgänger - Verbindungsweg zur Kirche, zu den Schulen, Sportstätten,
zum Spielplatz und zur Mehrzweckhalle benutzen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen
Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur
Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen
Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen
auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28.07.2021;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 74 und Artikel 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.09.2024;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Bergstraße in Recht, zwischen den Häusern Nr. 38 und 40 wird ein
Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen werden ordnungsgemäß mittels weiße,

parallel zur Achse der Fahrbahn verlaufende Streifen materialisiert, gemäß Artikel 76,3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975;

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in Rödgen und Alfersteg - Ortseingangs- und Ortsausgangsbeschilderung. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 23.01.1995.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Dorf Rödgen zunehmend bebaut wurde und das Dorf Alfersteg neue Straßennamen erhalten hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in Rödgen und Alfersteg, die Ortsbeschilderung und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h zu erweitern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 08.08.2023;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 74 und Artikel 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.09.2024;

Beschließt einstimmig:

Den Stadtratsbeschluss vom 23.01.1995 nachfolgend abzuändern:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Rödgen wird, wie nachfolgend aufgeführt, mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt:

- am Haus Nr. 1, von Alfersteg kommend,
- am Haus Nr. 8, von Setz kommend.

Artikel 2: Die geschlossene Ortschaft Alfersteg wird, wie nachfolgend aufgeführt, mittels F1a/F3a-Beschilderung festgelegt:

- am Kahlenberg, 17, von Schlierbach kommend,
- am Neugarten, 2, von Weppeler kommend,
- an der Bärenstraße, 3, von Rödgen kommend.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen werden ordnungsgemäß mittels der Beschilderung F1a/F3a materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verschiedenes

4. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, 36, 74 sowie 75;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119, Absatz 1, 119bis, 133 und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Dekrets vom 09.03.2023 über Abfall, Materialkreisläufe und öffentliche Sauberkeit, insbesondere Artikel 53 ff;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere des Mechanismus der "Abgabesanktion";

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans, der von der Wallonischen Regierung am 22.03.2018 verabschiedet wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24.11.2022 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit;

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen IDELUX Environnement, der die Gemeinde durch Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2023 beigetreten ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, ihren Einwohnern die Vorteile einer guten Polizeiarbeit zukommen zu lassen; dass sie zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten, die Menge der erzeugten Abfälle zu minimieren und illegale Abfallentsorgung zu bekämpfen, die der Umwelt und dem Lebensumfeld schadet; dass folglich der Verursacher von illegal entsorgtem Abfall für die Kosten haftet, die dem Besitzer oder den Behörden für die Wiederherstellung oder Sanierung des Ortes der illegalen Abfallentsorgung entstehen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle bei der Abfallentsorgung in Bezug auf Sammlung, Transport, Zusammenführung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung zu erfüllen haben;

In Erwägung dessen, dass die wallonische Abfallhierarchie die Vorrangigkeit der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Formen der Verwertung vor der Entsorgung vorsieht;

In Erwägung dessen, dass jeder ursprüngliche Abfallerzeuger und jeder andere Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, diese gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften getrennt zu sammeln;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine multimodale Abfallwirtschaft zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Durchführungsbestimmungen als auch dem wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht; dass diese multimodale Abfallwirtschaft durch getrennte Haussammlungen, spezifische Sammelstellen wie

insbesondere Glascontainer, unterirdische Container, Textilcontainer und freiwillige Abgaben in den Recyparks erfolgt;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger und -besitzer ebenfalls aufgefordert sind, den Recypark zu besuchen, um ihre wiederverwertbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht Teil der Basissammlung oder einer spezifischen Haussammlung sind, dort abzugeben;

In Erwägung dessen, dass der oben genannte Erlass der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betreiber dazu zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen;

In Erwägung dessen, dass derselbe Erlass die Gemeinden verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter häuslicher Pflege, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Erwägung dessen, dass Abfallerzeuger von Kunststoffabfällen aus der Landwirtschaft und bestimmten anderen Abfällen von der Einrichtung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfall in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 09.03.2023 festgelegten Umfang zuständig ist und dass das Verfahren zur Abweichung von dieser Exklusivität gemäß dem vierten Absatz des Dekrets zu organisieren ist; dass nach Artikel 55 desselben Dekrets die Gemeinde oder der Gemeindeverband, dem sie/er hierzu im Rahmen einer "In-House"-Beziehung im Sinne des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge ein ausdrückliches Mandat erteilt hat, auch ausschließlich für die Sammlung gleichgestellter Abfälle der Dienste und Einrichtungen der Gemeinde oder der von ihr organisierten Dienste und Einrichtungen zuständig ist;

In Erwägung dessen, dass die sozialen Maßnahmen, die das Dekret als von der Gemeinde zu erlassende Bestimmungen enthält, steuerlicher Natur sind und daher in die von der Gemeinde erlassene Steuerverordnung aufgenommen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

TITEL I – ALLGEMEINES

Artikel 1 – Gegenstand

Ziel dieser Verordnung ist es, die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen zu organisieren und die allgemeinen Modalitäten dafür festzulegen.

Das Dokument "Technische Vorschriften", das von IDELUX Environnement herausgegeben wurde und für das gesamte von ihr bediente Gebiet gilt, soll diese Vorschriften ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Behandlung von Abfällen festlegt.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2 und 3.3.

Artikel 3 – Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Haushaltsabfall

Haushaltsabfall ist gemischter und getrennt gesammelter Abfall aus Haushalten, einschließlich Papier, Karton, Glas, Metalle, Kunststoffe, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel.

Unter Haushalt ist ein allein lebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern zu verstehen, die in einer Wohneinheit zusammenleben, einschließlich Zweitwohnsitze.

2. Gleichgestellter Abfall

Dem Haushaltsabfall gleichgestellter Abfall ist gemischter und getrennt gesammelter Abfall aus anderen Quellen als Haushalten, wenn diese Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Haushaltsabfällen ähneln.

3. Restmüll

Der restliche Anteil, der nach der Sortierung der getrennt gesammelten Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle durch die Nutzer übrigbleibt.

4. Gewerblicher Abfall

Abfall, der weder Haushaltsabfall noch gleichgestellter Abfall ist.

5. Bioabfälle

Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle ("Grünabfälle"), Lebensmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, dem Großhandel, Kantinen, Cateringbetrieben und dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben ("organische Abfälle").

6. Abfallerzeuger

Jede Person, deren Tätigkeit Abfall erzeugt (ursprünglicher Abfallerzeuger), die Vorbehandlungs-, Misch- oder andere Verfahren durchführt, die zu einer Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung des Abfalls führen, sowie jede Person, die Abfall besitzt (Haushalte, Verantwortliche von Verbänden, Jugendbewegungen, Betreiber oder Inhaber von touristischen Infrastrukturen, Handwerker, Händler, Büros, Gesundheitszentren, Heime usw.).

7. Nutzer

Abfallerzeuger, der die Dienstleistung der Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsbeauftragten in Anspruch nimmt.

8. Basissammlung

Haussammlung von Restmüll.

9. Getrennte Sammlung

Haussammlung von selektiv sortierten Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, die nicht in der Basissammlung enthalten sind, wie organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons, usw.

10. Abfallwirtschaftsbeauftragter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der von der Gemeinde beauftragt wurde, die Basis- und/oder selektive Sammlung von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen und/oder die Verwaltung der Recyparks und/oder der festen Sammelstellen zu übernehmen.

11. Sammelunternehmer

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das von der Gemeinde mit der Durchführung der Basis- und/oder getrennten Sammlung von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen beauftragt wurde.

12. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder die Mülltonne, der/die den Nutzern auf Initiative des Abfallwirtschaftsbeauftragten zur Verfügung gestellt wird und deren Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmodus und Verkaufsstellen vom Abfallwirtschaftsbeauftragten in Abhängigkeit von der Abfallart festgelegt werden.

Artikel 4 – Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Sammlung von Haushaltsabfällen und Ausnahmeregelung

§ 1. Die Gemeinde ist ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen in dem in Artikel 53 des Dekrets vom 9.03.2023 festgelegten Umfang zuständig.

§ 2. Jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gemeindegebiet, einschließlich eines Studentenzimmers bei Privatpersonen, die ihren Abfall an eine andere Person als den Abfallwirtschaftsbeauftragten übergeben möchte, muss beim Stadtrat einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 53, §§ 2 und 3 des Dekrets stellen, unbeschadet der dort vorgesehenen Ausnahmen.

§ 3. Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird per Einschreiben oder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Das Antragsdossier enthält:

- eine Begründung, weshalb der Abfallwirtschaftsbeauftragte, der von der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde bereitgestellt wird, nicht den Bedürfnissen oder Einschränkungen der natürlichen Person entspricht, die die Genehmigung beantragt;
- eine Beschreibung der Art des betreffenden Abfalls und eine Schätzung des Gewichts, das jährlich eingesammelt werden soll;
- wenn die Sammlung als Haussammlung stattfindet:
 - o die genaue Adresse des Ortes, der bedient wird;
 - o die Häufigkeit der Sammlung;
- wenn die Sammlung durch freiwillige Abgabe erfolgt:
 - o die Beschreibung der Behälter, ihre Anzahl und ihr Fassungsvermögen (in Volumen und Gewicht);
 - o Identifizierung und Adresse der Orte, an denen die Behälter entsorgt werden sollen;
 - o Dokumente, die belegen, dass der Ort, an dem die Behälter entsorgt werden, über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, falls zutreffend;
 - o die Häufigkeit der Entleerung der Behälter;
- die Identität und Anschrift des/der Sammelunternehmer(s), das/die für die Haussammlung und/oder die freiwilligen Sammelstellen zuständig sein soll(en), und den Nachweis ihrer Registrierung oder Zulassung als Sammelunternehmen in der Wallonischen Region, je nach Art des betreffenden Abfalls.

§ 4. Nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung konsultiert der Stadtrat den Gemeindeverband, dem er den Sammeldienst für Haushaltsabfälle anvertraut hat, der innerhalb von fünfzehn Tagen seine Stellungnahme abgibt. Der Rat hat nach Erhalt des Antrags 60 Tage Zeit, um über den Antrag auf eine Ausnahmeregelung zu entscheiden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen wird, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Frist für die Entscheidung des Stadtrates wird vom 1. Juli bis 31. August ausgesetzt.

§ 5. Die allgemeinen Grundsätze, Sortier- und Sammelmodalitäten und Verbote, die in dieser Verordnung festgelegt sind, müssen vom Abfallerzeuger und der Person, die von ihm mit der Sammlung beauftragt wurde, beachtet werden.

§ 6. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf privatem Gelände zu halten und darf sie nur so lange auf öffentlichen Straßen abstellen, wie es für die Sammlung erforderlich ist. Diese kann nur an Werktagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Artikel 5 – Information der Erzeuger und Nutzer

Ein Informationsdokument wird jährlich von dem Abfallwirtschaftsbeauftragten erstellt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments "Technische Vorschriften" enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlungen (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, von den Nutzern zu beachtende Vorschriften, Sammelbehälter, und so weiter).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich durch ein Faltblatt, einen Kalender, das Gemeindeblatt, Webseiten oder jede andere Form der Unterstützung, die der Abfallwirtschaftsbeauftragte für angemessen hält, zur Verfügung gestellt.

Artikel 6 – Qualitätskontrolle

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert Überprüfungen vor Ort, um sicherzustellen, dass der Abfall, der den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben wird, den Vorschriften entspricht, und um die Vermischung von Abfällen, die in der Gemeinde getrennt gesammelt werden, mit Hausmüll zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind der Sammelunternehmer oder Vertreter des Abfallwirtschaftsbeauftragten berechtigt, die Sammelbehälter zu öffnen, einschließlich der Säcke, wenn diese keine einfache Sichtkontrolle zulassen, und die Abfälle zu untersuchen, die von den Abfallerzeugern am Straßenrand für die Sammlung bereitgestellt werden.

TITEL II – BASISSAMMLUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

Artikel 7 – Gegenstand der Sammlung

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert die wöchentliche oder zweiwöchentliche Abholung von Restmüll, der nicht Gegenstand einer getrennten Sammlung ist.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallwirtschaftsbeauftragte einen oder mehrere Abfälle, die unter die getrennten Sammlungen fallen, über die Basissammlung getrennt sammeln.

Artikel 8 – Ausschlüsse

Gleichgestellte Abfälle von Straßenhändlern (Märkte, mobile Frittenbuden usw.) sind von der Sammlung ausgenommen, mit Ausnahme von Abfällen aus Geschäften, die an öffentlichen Märkten, Messen und Veranstaltungen teilnehmen.

Diese Abfälle müssen über registrierte oder zugelassene Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9 – Verpackung

§ 1. Der Abfall wird in die in Artikel 3.12. dieser Verordnung genannten Sammelbehälter gegeben, die von dem Abfallwirtschaftsbeauftragten gemäß Artikel 3.10. bereitgestellt werden und in dem Dokument "Technische Vorschriften" im Einzelnen beschrieben sind.

§ 2. Das Gewicht jedes Sammelbehälters darf für Säcke 20 kg nicht überschreiten und das

Gewicht der gefüllten Mülltonnen, ausgedrückt in Kilogramm, darf nicht mehr als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, sodass die öffentlichen Straßen nicht verunreinigt werden.

Bei Säcken kann ein Drahtschutz und/oder ein Behälter/Korb/Kiste (nicht geschlossen, max. 80 cm hoch) zum Schutz vor Tieren oder insbesondere im Fall von Ferienhäusern und anderen touristischen Unterkünften, die unter der Woche angefahren werden, verwendet werden. Diese Behälter müssen sichtbar am Rand der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für den Sammelunternehmer jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, entsprechend den Umständen und Wettervorhersagen.

§ 4. Für gleichgestellte Abfälle können spezielle Sammelbehälter vorgeschrieben oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

§ 5. Bei Problemen mit der Entsorgung von Müllsäcken aus Mehrfamilienhäusern behält sich das Gemeindegremium vor, die Bereitstellung von Mülltonnen oder eines speziellen Raumes für die Abfallentsorgung zu verlangen.

Artikel 10 – Allgemeine Modalitäten der Basissammlung

§ 1. Der Abfall wird in die vorgeschriebenen Sammelbehälter vor dem Gebäude, aus dem er stammt, am festgelegten Tag und frühestens am Vorabend um 20.00 Uhr bereitgestellt.

§ 2. Die Sammelbehälter müssen am Rand der öffentlichen Straße, an der Fassade oder an der Grundstücksgrenze, am Eingang von Straßen, die für Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder an Privatwegen aufgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern oder stören und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend davon können spezifische Abfallsammelstellen für Gemeinschaften, Hochhäuser, Stadtzentren und abgelegene Nutzer vom Gemeindegremium genehmigt oder vorgeschrieben werden. Die Abstellung darf nicht vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, am Fuße von Alleegebäuden oder um Stadtmobiliar herum erfolgen.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände nicht zur üblichen Durchfahrtszeit für Sammelfahrzeuge zugänglich ist, kann der/die Bürgermeister/-in das Abstellen der Sammelbehälter an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an einer für Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke aufzustellen, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

§ 4. Die Sammlung wird gemäß den festgelegten Modalitäten (Häufigkeit, Ort, Zeit und so weiter) durchgeführt. Diese kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

§ 5. Es ist dem Sammelunternehmer erlaubt, die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf den Bürgersteigen zu sammeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfall, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen, der vom Sammelunternehmer nicht mitgenommen wird. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 7. Nach der Abholung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen, falls diese durch den von ihm erzeugten Abfall verunreinigt wurden.

§ 8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik und so weiter) nicht am üblichen Abholtag durchgeführt wurde, müssen die Sammelbehälter und die Abfälle im Allgemeinen, die am Abholtag nicht vom Sammelunternehmer abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, am selben Tag und spätestens am nächsten Tag um 20.00 Uhr von der öffentlichen Straße entfernt werden und können gemäß den vom Sammelunternehmen festgelegten Modalitäten entsorgt werden.

§ 9. Das vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Das Abstellen wird als verfrüht angesehen, wenn es nicht den in dieser

Verordnung festgelegten Zeitrahmen einhält. Das Abstellen wird als verspätet angesehen, wenn es nach der Abholung durch den Sammelunternehmer erfolgt.

TITEL III – GETRENNTE SAMMLUNGEN VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

Artikel 11 – Gegenstand der getrennten Sammlung

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien:

- organische Abfälle;
- Plastikverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).
Er kann getrennte Sammlungen für die folgenden Abfallkategorien durchführen:
- Papier und Karton;
- Haussperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12 – Allgemeine Modalitäten der getrennten Sammlung

§1. Die Abfälle, die im Rahmen der getrennten Sammlungen gesammelt werden, werden, gegebenenfalls in den vorgeschriebenen Sammelbehältern, am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vorabend um 20 Uhr, vor dem Gebäude, von dem sie stammen, abgestellt.

§ 2. Die Abfälle, die Gegenstand der getrennten Sammlungen sind, müssen am Rand der öffentlichen Straßen, am Eingang von Straßen, die für die Sammelfahrzeuge unzugänglich sind, oder auf Privatwegen bereitgestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern oder stören und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend davon können spezifische Abfallsammelstellen für Gemeinschaften, Hochhäuser, Stadtzentren und abgelegene Nutzer vom Gemeindegremium genehmigt oder vorgeschrieben werden.

Die Abstellung darf nicht vor dem Haus oder Nachbargrundstücken, am Fuße von Alleebäumen oder um Stadtmobiliar herum erfolgen.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände nicht zur üblichen Durchfahrtszeit für Sammelfahrzeuge zugänglich ist, kann der/die Bürgermeister/-in das Abstellen der Sammelbehälter an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle für getrennte Sammlungen auf der Straße oder an einer für Sammelfahrzeuge zugänglichen Straßenecke aufzustellen, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

§ 4. Die getrennten Sammlungen werden gemäß den festgelegten Modalitäten (Häufigkeit, Ort, Zeit und so weiter) durchgeführt. Diese kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

§ 5. Es ist dem Sammelunternehmer erlaubt, die Abfälle für die getrennte Sammlung an verschiedenen Stellen auf den Bürgersteigen zu sammeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfall für getrennte Sammlungen, der in einer Weise zur Abholung bereitgestellt wird, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird als illegal entsorgter Abfall angesehen, der vom Sammelunternehmer nicht mitgenommen wird. Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 7. Nach der Abholung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen, falls diese durch den von ihm erzeugten Abfall verunreinigt wurden.

§ 8. Wenn die Sammlung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik und so weiter) nicht am festgelegten Tag durchgeführt wurde, muss der Abfall, der Gegenstand der getrennten Sammlungen ist und nicht am Tag der Sammlung durch den Sammelunternehmer abgeholt wurde, von den Nutzern, die ihn dort abgelegt haben, am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Das verfrühte oder verspätete Abstellen von Abfällen, die Gegenstand der getrennten

Sammlungen auf öffentlichen Straßen sind, ist verboten. Das Abstellen wird als verfrüht angesehen, wenn es nicht den in dieser Verordnung festgelegten Zeitrahmen einhält. Das Abstellen wird als verspätet angesehen, wenn es nach der Abholung durch den Sammelunternehmer erfolgt.

Artikel 13 – Getrennte Sammlung von organischen Abfällen

§ 1. Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen. Die Einzelheiten dieser Sammlung sind im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegt.

§ 2. Organische Abfälle, die gemäß den vom Abfallwirtschaftsbeauftragten festgelegten Vorgaben sortiert werden, müssen in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallwirtschaftsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, und werden zusammen mit dem Restmüll gesammelt.

Artikel 14 – Getrennte Sammlung von PMK

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte organisiert alle zwei Wochen eine getrennte Sammlung von PMK, deren Einzelheiten im Dokument "Technische Anforderungen" festgelegt sind.

Artikel 15 – Getrennte Sammlung von Papier und Karton

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann die getrennte Sammlung von Papier und Karton in bestimmten Abständen organisieren, wie im Dokument "Technische Anforderungen" beschrieben.

Artikel 16 – Getrennte Sammlung von Haussperrmüll

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann eine getrennte Sammlung von Haussperrmüll in bestimmten Zeitabständen organisieren, wie im Dokument "Technische Anforderungen" beschrieben.

Artikel 17 – Getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann eine getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen nach einem Zeitplan und den praktischen Einzelheiten organisieren, die der Bevölkerung bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – ANDERE ABFALLSAMMLUNGEN

Artikel 18 – Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann aus eigener Initiative oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Abholung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine bestimmte Sammlung vorsieht.

Artikel 19 – Sammlung von Abfällen von Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt usw.)

§1. Die Orte, an denen Märkte oder andere öffentlich zugängliche Veranstaltungen stattfinden, müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung in einem einwandfreien Zustand der Sauberkeit gehalten werden.

Alle Abfälle müssen von den Standplatzinhabern auf Märkten oder von den Organisatoren öffentlich zugänglicher Veranstaltungen spätestens am Ende des Aufenthalts auf

dem Standplatz oder am Ende der Veranstaltung eingesammelt und zur Abholung bereitgestellt werden.

§2. Einrichtungen, in denen Produkte zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, müssen über eine ausreichende Anzahl von Behältern für die Abfälle verfügen, die von den Gästen entsorgt werden.

§3. Abfälle von Märkten und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen werden in den vorgeschriebenen Sammelbehältern gesammelt, die von dem Sammelunternehmer gemäß den von diesen festgelegten Bedingungen ausgegeben werden. Dieser muss mindestens ... Tage vor der Veranstaltung benachrichtigt werden.

Abfälle die Gegenstände einer getrennten Sammlung sind, müssen sortiert werden und die Sammelbehälter müssen am Tag der Abholung zurückgebracht werden.

Artikel 20 – Recyparks

§ 1. Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle können in den Recyparks gemäß den im Dokument "Technische Vorschriften" festgelegten Modalitäten entsorgt werden, wo sie unter Einhaltung der Hausordnung und der Sortieranweisungen des Verantwortlichen des Recyparks angenommen werden.

§ 2. Die Nutzer des Recyparks sind verpflichtet, die Hausordnung und die Anweisungen des Personals vor Ort zu befolgen.

§3. Die Liste und die angenommenen Mengen an Abfällen, die Liste der Recyparks sowie die Hausordnung werden in jedem Recypark ausgehängt und sind auf Anfrage bei der Verwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks betreibt, erhältlich.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, angeboten werden, solange diese Form die Benachrichtigung aller Nutzer gewährleistet.

§ 4. Nutzer, die den Recypark mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (z. B. Pick-up-Fahrzeug) anfahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfall wegfliegt, z. B. durch Abdecken mit einer Plane oder einem Netz.

Artikel 21 – Spezifische Sammelstellen

§ 1. Der Abfallwirtschaftsbeauftragte kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, unterirdische Container und so weiter) zur Verfügung stellen, damit sie dort ihre Abfälle gemäß den besonderen Einzelheiten des Dokuments "Technische Vorschriften" sortiert abgeben können.

Abfall, der aufgrund seiner Art, seines Volumens oder seiner Menge nicht den Vorschriften entspricht, darf dort nicht abgegeben werden.

§ 2. Glasflaschen und -behälter können in einem Glascontainer entsorgt werden, sofern die Sortieranweisungen des Abfallwirtschaftsbeauftragten befolgt werden.

Textilien können an festgelegten Sammelstellen für Textilien abgegeben werden, sofern die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgt werden.

Batterien, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die für jede dieser Abfallkategorien getrennt vorgesehen sind, vorausgesetzt, dass die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgt werden.

Die Nutzer können Restmüll, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton und PMK in unterirdischen Containern in den entsprechenden Gebieten und Gebäuden entsorgen, sofern sie die praktischen Einzelheiten und die Sortieranweisungen des Sammelunternehmers befolgen.

§ 3. Betreiber von Automaten, Getränkeautomaten, Snackbars, Frittenbuden, Probierstuben und generell alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Ortes des Verzehrs anbieten, müssen ihren Kunden geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien in der unmittelbaren Umgebung ihrer Einrichtung zur Verfügung stellen. Diese Abfallbehälter müssen sauber sein und rechtzeitig geleert werden.

Artikel 22 – Sammlungen von Vereinen und Schulen

Sammlungen von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen auf Initiative von Vereinen oder Schulen dürfen sich nur auf kleine Mengen von sortiertem und ungefährlichem Abfall beziehen. Die Einzelheiten der Sammlung, Lagerung und des Transports von Abfällen müssen mit dem Dekret und seinen Durchführungsbestimmungen übereinstimmen.

TITEL V – BESONDERE VERPFLICHTUNGEN FÜR GEWERBLICHE ABFALLERZEUGER

Artikel 23 – Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgeben oder ein zugelassenes Sammelunternehmen beauftragen. Unter gefährlichen Verpackungen versteht man Verpackungen, die Abfälle mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften enthalten haben, die in Anhang I des Dekrets vom 09.03.2023 aufgeführt sind.

Ungefährliche landwirtschaftliche Kunststoffe können von Landwirten im Recypark oder an jedem anderen vom Abfallwirtschaftsbeauftragten bestimmten Ort abgegeben werden, sofern die praktischen Einzelheiten und die von ihm vorgeschriebenen Sortiervorschriften eingehalten werden.

Artikel 24 – Medizinische und tiermedizinische Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter häuslicher Krankenpflege, die im Gemeindegebiet praktizieren, müssen eine Sammelstelle nutzen oder einen zugelassenen Sammler beauftragen, um ihre Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30.06.1994 über Abfälle aus Krankenhäusern und dem Gesundheitswesen zu entsorgen.

TITEL VI – SONSTIGE VERBOTE

Artikel 25 – Öffnen von Sammelbehältern

Es ist verboten, Behälter die an der Straße stehen zu öffnen, den Inhalt zu entleeren, Abfall hinzuzufügen, den Inhalt zu entfernen und/oder zu untersuchen, mit Ausnahme des qualifizierten und autorisierten Personals des Abfallwirtschaftsbeauftragten und des Sammelunternehmers sowie jeder Person, die befugt ist, Verstöße festzustellen.

Artikel 26 – Abfälle aus anderen Gemeinden

Es ist verboten, Abfälle aus anderen Gemeinden zur Sammlung bereitzustellen.

Artikel 27 – Beschädigung von spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, Plakate auf spezifische Sammelstellen zu kleben oder sie mit Graffiti zu besprühen.

Artikel 28 – Durchsuchung von Sammelstellen

Es ist niemandem gestattet, die spezifischen Sammelstellen zu durchsuchen, den Inhalt zu entnehmen und/oder zu untersuchen, außer dem qualifizierten und befugten Personal des Abfallwirtschaftsbeauftragten und des Sammelunternehmers sowie jeder Person, die befugt ist, Verstöße festzustellen.

Artikel 29 – Gefährliche Gegenstände im Abfall

Es ist verboten, Gegenstände in die Sammelbehälter oder direkt auf die öffentliche Straße zu legen, die Dritte oder das Sammelpersonal verletzen oder kontaminieren können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (scharfkantige oder spitze Materialien, Spritzen, korrosive, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 30 – Bereitstellung von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der erlaubten Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als denen, an denen sie gesammelt werden, entlang öffentlicher Straßen abzustellen oder zu hinterlassen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von ihm bevollmächtigten Person vor.

Wenn die Sammelbehälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen sie am Tag der Abholung, spätestens jedoch um 20.00 Uhr, von der öffentlichen Straße entfernt werden.

Artikel 31 – Abfallentsorgung an spezifischen Sammelstellen außerhalb der erlaubten Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an den spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr verboten.

Artikel 32 – Abfallentsorgung von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, illegal entsorgten Abfall an den spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen.

Artikel 33 – Zurücklassen von Abfällen in der Nähe von spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, jegliche Art von Abfällen in der Nähe der spezifischen Sammelstellen zu hinterlassen. Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf das Zurücklassen von Abfällen, die an den spezifischen Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen voll sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, den Abfallwirtschaftsbeauftragten oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, den Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder den Abfall später abzugeben.

Artikel 34 – Abfallentsorgung in öffentlichen Mülleimern

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung von Kleinabfällen, die von Passanten produziert werden (Papier, Taschentücher, Speisereste, Hundekot usw.). Es ist verboten, dort andere Arten von Abfall in losem Zustand oder in Säcken oder anderen Behältern zu entsorgen.

Artikel 35 – Hundekot

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund zurückgelassen werden, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen (Hundetoiletten). Sie können verpackt in öffentlichen Mülleimern entsorgt werden. Sie dürfen keinesfalls auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf Rasen- und Grünflächen, die von der Gemeinde gepflegt werden, zurückgelassen werden.

Artikel 36 – Einbringen von Abfällen in die Kanalisation

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzes (einschließlich Artikel D.161) ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie insbesondere Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzes sind, in den Kanälen, Sammelbecken, Oberflächengewässern und künstlichen Abflusswegen zu entsorgen, einzuleiten, wegzuwerfen oder abfließen zu lassen.

Artikel 37 – Abholung des zur Sammlung bereitgestellten Abfalls

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters ist es jeder anderen Person als einem registrierten Sammelunternehmer, das vom Abfallwirtschaftsbeauftragten oder Abfallerzeuger benannt wurde, untersagt, die zur Sammlung bereitgestellten Abfälle mitzunehmen.

Artikel 38 – Abfallentsorgung außerhalb des Sammelbehälters

Es ist nicht erlaubt, Abfall neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser benötigt wird.

Artikel 39 – Nutzung ungeeigneter Sammelbehälter

Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcken zu verpacken, die zu groß sind, um die Mülltonne leicht zu entleeren, oder in undurchsichtigen Säcken zu verpacken.

TITEL VII – FISKALES

Artikel 40 – Gebührenordnung für die Sammlung und Behandlung von Hausmüll und vergleichbaren Abfällen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen ist Gegenstand einer Gebührenordnung, die vom Stadtrat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Entsorgung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten "Kostenwahrheits-Erlass", verabschiedet wurde.

Artikel 41 – Gebühren für getrennte Sammlungen auf Anfrage

Für Abholungen auf Anfrage wird eine Gebühr erhoben.

TITEL VIII – SANKTIONEN

Artikel 42 – Verstöße und Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einem Verwaltungsbußgeld von 1,00 € bis 250,00 € gemäß Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes und dem Gesetz vom 24.06.2013 die kommunalen Verwaltungsanktionen geahndet.

Im Wiederholungsfall kann die Geldbuße auf bis zu 350,00 € erhöht werden. Als Wiederholungsfall gilt jede erneute Begehung einer Tat innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Verwaltungsstrafe für eine ähnliche Tat.

Artikel 43 – Vollstreckung von Amts wegen

§ 1. Wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit auf öffentlichem Gebiet gefährdet ist, kann die Gemeindeverwaltung auf Initiative des Bürgermeisters die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustands von Amts wegen auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden ergreifen, sofern dieser nicht freiwillig und unverzüglich handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, Sauberkeit, Gesundheit oder Ruhe durch Situationen beeinträchtigt wird, die ihren Ursprung auf privatem Grund haben, wird der Bürgermeister zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

Eigentümer, Mieter, Bewohner oder sonstige Verantwortliche müssen sich daranhalten.

§ 3. Im Falle der Weigerung oder Verzögerung, die in den genannten Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen, sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister in dringenden Fällen die Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten und Risiko der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 44 – Verantwortung für Schäden, die durch Sammelbehälter verursacht werden

§ 1. Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit bis zur Sammlung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit dem darin enthaltenen Abfall gesammelt wird.

§2. Die Nutzer sind auch gemeinschaftlich für die Unversehrtheit der Sammelbehälter verantwortlich, die von den Sammeldiensten zurückgelassen werden, wenn diese Behälter nicht mit dem darin enthaltenen Abfall mitgenommen werden.

§3. Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind für Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf öffentlichen Straßen ergeben können.

Artikel 45 – Verantwortung für Schäden, die durch Gegenstände verursacht werden, die in die getrennte Sammlung gegeben werden

§ 1. Nutzer, die einen Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwenden, sind gemeinschaftlich für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich.

§ 2. Für Abfälle, die für die getrennte Sammlung auf die Straße gestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

TITEL X – ABWEICHENDE UND DIVERSE BESTIMMUNGEN

Artikel 46 – Abweichende Bestimmungen

Mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel der vorherigen Verordnungen und Polizeiverordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 47 – Kommunikation

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird unverzüglich dem Provinzialkollegium, den Geschäftsstellen der Gerichte Erster Instanz und der Polizeigerichte sowie der Abteilung Boden und Abfall der DGO3 des Öffentlichen Dienstes von Wallonien und der Polizeizone übermittelt.

Artikel 48 – Veröffentlichung und Durchsetzung

Der Bürgermeister ist für die Veröffentlichung dieser Verordnung in der Form von Artikel 74 des Gemeindedekretes verantwortlich und sorgt für die Umsetzung dieser Verordnung.

5. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.11.2024 über die dringende Bezeichnung des Herrn Marcel GOFFINET in den Verwaltungsrat von FINOST.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Gemeindegremium über die dringende Bezeichnung von Herrn Marcel GOFFINET in den Verwaltungsrat von FINOST beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass dieser Beschluss des Gemeindegremiums durch den Stadtrat ratifiziert werden muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.11.2024 wird ratifiziert.

Artikel 2: Eine Abschrift dieses Beschlusses wird der Interkommunalen FINOST zugestellt.

Finanzen

6. Bürgerbeteiligungsfonds. Antrag auf finanzielle Förderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. August 2024 über die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022;

In Anbetracht verschiedener Vorhaben von Bürgern in der Stadtgemeinde Sankt Vith, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, die kulturelle Identität zu stärken oder Impulse für die allgemeine Entwicklung zu setzen;

In Anbetracht der Relevanz, diese Vorhaben möglichst unbürokratisch und zeitnah zu unterstützen, beziehungsweise umzusetzen;

Aufgrund dessen, dass die Bürgerinitiative Burg am 25. September 2024 einen Antrag auf finanzielle Förderung gestellt hat;

Aufgrund dessen, dass der Antrag durch das Gemeindegremium geprüft wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 562/522-51 (lokale Beteiligungsbudgets) Fördermittel in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Antrag der Bürgerinitiative Burg für zulässig zu erklären und ihr eine finanzielle Förderung in Höhe von 1259,08 € zu kommen zu lassen, insofern die Summe der eingereichten Rechnungen diesen Betrag erreicht.

7. VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher. Errichtung eines Schutz- und Schulungsraumes. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.09.2023 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Errichtung eines Schutz- und Schulungsraumes" in Recht, Am Büchel 2/2;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamten annehmbaren Projektkosten auf 58.802,00 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 35.281,26 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2023 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 14.700,50 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen

Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 14.700,50 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Errichtung eines Schutz- und Schulungsraumes" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, das heißt einen Betrag in Höhe von maximal 14.700,50 € aus dem Haushaltsplan 2024 zu gewähren, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ verlässt aufgrund von Artikel 26 §1, 1. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum nachstehenden Punkt teil.

8. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investition für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Stadtrat von Sankt Vith seit nunmehr 40 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende Projekt "Brunnenbau" von Dechant Abbé NEKOTJEKE in Taketa (Demokratische Republik Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € und der Organisation "CSI Lëtzebuerg", Frau Sandra SCHEUREN, für das vorliegende Projekt "Verbesserung der Lernbedingungen für behinderte Kinder und Kinder aus sozial schwachen Familien" im Kiran Village in Varanasi (Indien) einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das Rechnungsjahr 2024 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen (Frau Paula SCHLABERTZ), an die Organisation "CSI Lëtzebuerg" (Frau Sandra SCHEUREN) und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

9. Zahlung unter der Verantwortung des Gemeindegremiums. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß Artikel 60 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodexes

für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.11.2024 bezüglich der Zahlung der Rechnung der Firma EAST BELGIUM DOORS, Rue Albert Counson, 78, 4970 Francorchamps über einen Betrag von 1996,50 € (MwSt. inklusive).

10. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung dessen, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer von 50,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer von 20,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die nicht zu einer Kläranlage führen, angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der

Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

11. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der unter anderem die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes "Horizont 2010";

Aufgrund der vom Stadtrat am 29.03.2023 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung";

Aufgrund der vom Stadtrat am 27.11.2024 verabschiedeten "Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im "Duoback" mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund des Erfordernisses, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund dessen, dass der durch die beiden Listen eingereichten Vorschlag, den Müllpreis so anzupassen, dass das Ergebnis 103,83 % des Selbstkostenpreises decken würde mit 10 NEIN-Stimmen (Herr Herbert GROMMES, Herr René HOFFMANN, Herr Roland GILSON, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herr Jürgen SCHLABERTZ, Herr Thomas ORTHAUS, Frau Ingrid PETERS-HÜWELER, Frau Gisela NEISSEN-MARAITE,

Frau Mélanie DUPONT und Frau Christine SCHLECK), 8 JA-Stimmen (Herr Herbert HANNEN, Herr Erik SOLHEID, Herr Leo KREINS, Herr Klaus JOUSTEN, Herr Werner HENKES, Frau Jennifer OTTEN, Frau Margret SCHMITZ und Herr Manuel JODOCY) und 2 Enthaltungen (Herr Jean-Claude MICHELS und Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltung(en) (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Herr MICHELS Jean-Claude) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2 a) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00€ 100,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

107,00€ 140,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark,
5. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 15.100,00 €, erhöht um 1.890,00 € für die erste und 1.132,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar oder am 1. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Mehraufkommen der Müllmengen der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, so lange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

Artikel 2 b) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Register der

Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 107,00 € 140,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
5. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

Artikel 2 c) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 22.12.2014 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	40,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.	100,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.	130,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.	185,00 Euro pro Jahr
Monoback 770 L.	375,00 Euro pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 Euro pro Jahr
Monoback 770 L.:	750,00 Euro pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebs von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Artikel 2 d) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € 0,15 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 29.03.2023

verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,36 € 0,42 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 12 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 12 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von zwölf Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

12. Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-32 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen, die physischen oder moralischen Personen, die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 400,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jede

Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfallstag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

13. Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, einen Urnenwahlgrab oder in ein Wahlgrab.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 500,00 € je Beerdigung oder Einsetzung

festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3. oder 4. Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 250,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

14. Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 17,50 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 09.05.1994 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welchem die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

15. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2018 betreffend die Steuer auf die Übernachtungen;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-26 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett

geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels und Pensionen 10,00 €
- Jugendherbergen 5,00 €
- Privatwohnungen, Privathäuser Privatpensionen und möblierte Zimmer 5,00 €

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Die in Artikel 2 ~~und 5~~ erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

16. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremies vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-13 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 400,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der

Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der steigenden Unkosten für die Einsätze der Polizei betreffend freilaufende Hunde und der jährlichen Zuwendungen für das Tierheim;

Aufgrund der ständigen Kosten für den Unterhalt der Hundekotstationen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind

b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden.

c) von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

a) die Blindenhunde;

b) Hunde für Rollstuhlfahrer;

c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;

a) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.

b) Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Jeder Hundehalter bzw. Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 14: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 15: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen ist;

In Anbetracht dessen, dass die mobilen und feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet zunehmen; dass diese das optische Erscheinungsbild der Straße beeinträchtigen und durch schlechten Unterhalt oder Verfall der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen können;

In Anbetracht dessen, dass die Anbringung einer Werbetafel auf Initiative von jeglichem Unternehmen, Handels- oder Industriebetrieb oder von jeglicher natürlichen oder juristischen Person für die Betroffenen einen erheblichen Vorteil darstellt;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,10 € für jeden Quadratdezimeter (0,10 €/dm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstellungsdatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch die Finanzdirektorin wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberrolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Steuer auf Pferde und Ponys.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;

In Anbetracht dessen, dass der Besitz eines Pferdes oder Ponys, welches dem Sport

und/oder dem Vergnügen dient, keinen Nutzwert aufweist und nur der Freizeitgestaltung dient;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 01. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von min. 1,20 Meter) 25,00 €

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von max. 1,20 Meter 12,50 €

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) Pferde unter 2 Jahre;
- b) Belgisches Zugpferd
- c) Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a) physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- b) moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtraats vom 27.11.2019 über die Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund der Verunreinigung der öffentlichen Bereiche durch das Wegwerfen von verteilten Schriften und der Verpflichtung der Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit zu sorgen;

Aufgrund der nahen Grenzlage der Gemeinde, welche das Aufkommen von potenziellen Schriften erhöht;

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu französischsprachigen Gemeinden, welche zu einer Verteilung von mehrsprachigen Schriften und zu einem höheren Aufkommen von Schriften führt;

Aufgrund dessen, dass Schriften mit Redaktionstext einen besonderen öffentlichen Wert für die Bevölkerung haben;

Aufgrund des Artikels 29 der belgischen Verfassung, der besagt, dass das Briefgeheimnis unverletzlich ist und somit es angebracht erscheint, adressierte Schriften nicht zu besteuern und dass diese beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Schriften somit gerechtfertigt ist und auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Schriften) beruht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Berichtes des Finanzschöffen vom 30.09.2024 zur Begründung der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Unter Schriften versteht man alle ~~adressierten oder nicht-adressierten~~ Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße kostenlos verteilt werden.

Als Werbeinhalt gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten.

Unter Redaktionstexte versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kultur, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“

versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,

- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen, die notariellen Bekanntmachungen und die individuellen Stellenanzeigen,

- die Mitteilungen von Behörden und öffentlichen Institutionen, die für die lokale Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) von Interesse sind,

- die Wahlanzeigen.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Schriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Werbeinhalt. Die Redaktionstexte müssen in der Schrift integriert sein und dürfen nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 3: Die Steuer ist durch den Herausgeber geschuldet.

Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag und/oder zu deren Gunsten die Schrift verteilt wird geschuldet.

Artikel 4: Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen, und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

21. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 01.06.2017;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.02.2015 über die Handelsniederlassungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Königlichen Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

In Erwägung dessen, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Änderung des Vornamens beim Standesamt der Gemeindeverwaltung eingereicht werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuchs über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleirechte zur Vereinfachung des Verfahrens zur Namensänderung;

Aufgrund dessen, dass das Gesetz vom 07.01.2024 keine gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Gebühr vorsieht, so wie dies für die Vornamensänderung der Fall ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer gegebenenfalls durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrags im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier, elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer und biometrisches Identitätsdokument:

Gemeindesteuer von 6,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

b) 1) Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument): 6,00 €.

2) Anwesenheits- und Auskunftserklärung (Anlage 3+Anlage 3ter-Papierdokument) 2,50 €

c) Heiratsbücher: 50,00 €

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften,

Urkunden,

Genehmigungen, 6,50 € pro Dokument

2) Auszug aus dem Strafregister: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen)

3) Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument

4) Reisepässe:

Gemeindesteuer von 25,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

5) Führerscheine:

Provisorischer Führerschein: Gemeindesteuer von 7,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

Definitiver oder internationaler Führerschein: Gemeindesteuer von 10,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.

f) Raumordnungsdokumente:

1) Ausstellen einer kurzfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (30 Tage): 30,00 €

2) Ausstellen einer mittelfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (75 Tage): 50,00 €

3) Ausstellen einer langfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (115 Tage): 100,00 €

4) Verlängerung der Bearbeitungsfrist einer Städtebaugenehmigung: 30,00 €

5) Ausstellen einer Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung unter Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014: 75,00 €

6) Umschreibung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €

7) Verlängerung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €

8) Betriebsgenehmigungen:

Umweltgenehmigung Klasse I: 150,00 €

Umweltgenehmigung Klasse II: 150,00 €

Erklärung der Klasse III: 20,00 €

Globalgenehmigung Klasse I: 150,00 €

Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 €

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

9) Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und

Taxigenehmigungen: 30,00 €

10) Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen: 6,50 €

11) Handelsniederlassungen:

einfache Genehmigung 30,00 €

integrierte Genehmigung 150,00 €

12) Verweigerung jeglicher Anträge: 50 % des Betrages, der für eine Genehmigung bezahlt werden müsste

13) Permanente Ausschankgenehmigung: 50,00 €

14) Einpflanzung des Standortes von Gebäuden: 100,00 €

15) Genehmigung für das Fällen von Bäumen 6,50 €

Artikel 3: Der Betrag der Steuer auf Namensänderung wird wie folgt festgelegt: 200,00 € pro Antrag auf Namensänderung.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des Antragstellers, als auch die daraus resultierende Namensänderung der minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechtswegen durch den Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind. Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12

Jahren schon erreicht haben und somit ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen.
Artikel 4: Die Steuer für die Änderung des Vornamens ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Fall einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung eines Beleges bestätigt, oder gegebenenfalls per Nachnahme eingezogen.

Artikel 6: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlicher Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser, politischer oder sozialer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 18 Jahren, außer die Gestehungskosten aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00 für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 7: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 8: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 9: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen der Finanzdirektorin so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt die Finanzdirektorin ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 10: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

22. Steuer auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 162 und 170§4 der Verfassung betreffend die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Kommunalen Leitfadens für den Städtebau vom 02.12.1997; Kapitel

„Allgemeine Bestimmungen“, „Fahrzeugabstellplätze“, wonach jeder Bauherr verpflichtet ist, entsprechend seinem Bauvorhaben (Wohneinheiten, Büro-/Geschäftsflächen), private Parkplätze/Unterstellplätze im Rahmen seines Bauvorhabens zu schaffen;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden und somit die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, dies neben dem allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens, infolgedessen die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft werden;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-11 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer erhoben:

a) beim Nichtvorhandensein von Parkplätzen infolge eines Neubaus, Wiederaufbaus oder Umbaus, der die benutzte Fläche um mehr als 10 % vergrößert, sowie in allen Fällen einer Änderung der Zweckbestimmung oder der Verwendung eines bestehenden Gebäudes müssen - je nach Bestimmung des betreffenden Gebäudes - eine oder mehrere Fahrzeugabstellflächen auf dem betreffenden Grundstück, unter freiem Himmel oder in Garagen, gemäß der geltenden Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith vom 02.12.1997 eingerichtet werden;

b) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung der Parkplätze, die zur Folge hat, dass die bestehenden oder vorgesehenen Parkplätze nicht mehr als solche zu benutzen sind;

c) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils, die zur Folge hat, dass Parkplätze nicht mehr benutzt werden können.

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Steuer.

Artikel 2:

Unter „Parkplatz“ versteht man:

a) entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch

b) oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch.

c) oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten in den folgenden Fällen:

a) Bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;

b) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;

c) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet in den folgenden Fällen:

a) Bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich (ursprüngliche Baugenehmigung oder Eintrag ins Bevölkerungsregister) vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;

b) Für die Anzahl der Wohneinheiten, beziehungsweise Büro- oder Geschäftseinheiten, die vor der unter Artikel 1 a) eingereichten Baugenehmigung bestanden;

Artikel 4: Die Steuer wird auf 5.000,00 € pro fehlenden Parkplatz festgesetzt. Die Steuer ist

geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass er auf einem höchstens 400 m entfernten Gelände, über die erforderliche Anzahl Parkplätze verfügt.

Die Entfernung wird von den Ecken der betroffenen Parzellen berechnet.

Sollte auf Parkplätze, Garagen, Abstellplätze zurückgegriffen werden die sich auf einem Gelände oder in einem Gebäude befinden, das nicht Teil des Bauantrags ist, gilt, dass diese Parkplätze, Garagen, usw., nicht schon zur Erfüllung der Parkplatznormen von anderen Bauvorhaben dienen dürfen. Der Beweis muss erbracht werden, dass es sich um überschüssige Parkplätze, Garagen, usw., handelt, damit vermieden wird, dass diese Infrastrukturen mehrfach zur Erfüllung der Bauordnung verwendet werden.

Artikel 6: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Stichtag zurücksenden muss.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann Einspruch beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruches nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 12: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

23. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und

gleichgestellte Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 1.050,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 525,00 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Antragsteller zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter oder den Grundeigentümer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Wartean Anschlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

24. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2025 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Dienste der Wallonischen Region erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

25. Zuschlagsteuer auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine Zuschlagsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Steuerjahres, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

26. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich für das Jahr 2025.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindegremiums an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025 mit einem Höchstbetrag von 625.307,48 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 8 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich in Höhe von 625.307,48 € im Haushaltsplan des Jahres 2025 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur

allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich.

27. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2025.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2025;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025 mit 554.177,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 554.177,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2025 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

28. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltungen (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Herr MICHELS Jean-Claude):

Artikel 1: Ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 29.03.2023 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt ~~0,36~~ 0,42 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

29. Gebührenordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Müllcontainer, Gerätschaften).

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2023 über die Festlegung einer Gebühr für das Ausleihen von städtischem Material;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem ~~01.01.2024~~ 01.01.2025 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr und eine Kautionszahlung erhoben für die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenem Material.

Artikel 2: Die Gemeinde kann nur so viel Material zur Verfügung stellen, wie zu dem Zeitpunkt der Abholung verfügbar ist. Sollte der Antragsteller mehr Material benötigen, so obliegt es diesem, dieses in Eigenregie privat anzumieten.

Artikel 3: Für Veranstaltungen, die die Nachbargemeinden organisieren, wird auf Anfrage das Material ohne Kautionszahlung und Gebühr zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Gemeindeeinrichtungen sowie die Karnevalsumzüge auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 4: Die Gebühr und Kautionszahlung sind durch die Person oder Vereinigung zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 5: Die bei der Gemeindekasse zu hinterlegende Kautionszahlung und Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

- a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen, Privatpersonen (Wohnsitzwechsel, private Veranstaltungen - z.B. Straßenfeste) und Unternehmen (z.B. Jubiläumsfeste, Eröffnungen, Firmenfeste) mit Sitz in der Gemeinde Sankt Vith:
 - Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 €;
 - Müllcontainer: Kautionszahlung von 100,00 € zuzüglich ~~30,00 €~~ 40,00 € pro Container; Gebühr von ~~30,00 €~~ 40,00 € pro Container;
 - Gerätschaften zum Unterhalt der Fußballplätze: Kautionszahlung von 250,00 €.
- b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde:
 - Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 € und Pauschalgebühr von 80,00 € zuzüglich 2,00 € pro laufenden Meter Absperrgitter.

Für Vereinigungen außerhalb der Gemeinde kann die definitive Zusage zwecks Materialausleihe frühestens 3 Wochen vor Veranstaltung erteilt werden (nach Bedarfsanalyse der unter a) aufgeführten Personen).

Artikel 6: Material für die Einrichtung von Baustellen wird nicht durch die Gemeinde ausgeliehen, da der Bauunternehmer rechtlich selbst dafür sorgen muss, dass die Baustelle ordnungsgemäß eingerichtet wird.

Artikel 7: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen. Für folgende Veranstaltungen wird der Bauhof den Transport organisieren:

- Veranstaltungen von Gemeindeeinrichtungen;
- Die Veranstaltungen des "Summertime";
- Internationale Veranstaltungen (East Belgian Rally, Hill Climbing, Schlittenhunderennen, Agora Theaterfestival, ...);
- Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen (Klinik St. Josef VoG, Rotes Kreuz, Hof Peters, Vivias, Wohngemeinschaft Lommersweiler...).

Artikel 8: Die Leihgebühr und die Kautionszahlung ist vor Abtransport des Materials an die Gemeindekasse zu entrichten.

Artikel 9: Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautionszahlung proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten. Das gesamte Material muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung zurückgebracht werden, sonst verfällt die Kautionszahlung integral und das fehlende Material wird in Rechnung gestellt.

Artikel 10: Im Katastrophenfall findet dieser Beschluss keine Anwendung, da die Gemeinde für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig ist.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2025.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltungen (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Herr MICHELS Jean-Claude):

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2025 beträgt 95 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2025 übermittelt.

Frau Margret SCHMITZ, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zu den nachstehenden Punkten teil.

31. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2025 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung dessen, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2025, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 20.09.2024 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.555,00 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.555,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 5.752,01 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

32. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.10.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 04.11.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge

auf der Einnahmenseite: 25.408,00 €

auf der Ausgabenseite: 25.408,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 25.408,00 €

auf der Ausgabenseite: 25.408,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.380,94 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

33. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georgius Schönberg für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georgius Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 02.09.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 03.09.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2024;

Aufgrund der diesbezüglichen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 22.11.2024 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 37.811,04 €

auf der Ausgabenseite: 37.811,04 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und Haushaltsplan genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georgius Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 02.09.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 37.811,04 €

auf der Ausgabenseite: 37.811,04 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 606,79 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georgius Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

34. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.10.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.773,50 €

auf der Ausgabenseite: 34.773,50 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das

Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	34.773,50 €
auf der Ausgabenseite:	34.773,50 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	22.823,41 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

35. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.09.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	124.396,29 €
auf der Ausgabenseite:	124.396,29 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkung:

Die Kirchenfabrik muss ihren Haushaltsplänen eine Aufstellung ihrer beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte beifügen. Die bereitgestellten Informationen ermöglichen es dem Bistum nicht, den Inhalt des Investitionsfonds oder die Eigenmittel der Kirchenfabrik zu kennen.

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	124.396,29 €
auf der Ausgabenseite:	124.396,29 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	14.022,40 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

36. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.09.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.733,52 €

auf der Ausgabenseite: 30.733,52 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.733,52 €

auf der Ausgabenseite: 30.733,52 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 14.887,46 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

37. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.10.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 04.11.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 81.821,00 €

auf der Ausgabenseite: 81.821,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es seitens der Gemeindeverwaltung angebracht ist, folgende Korrekturen vorzunehmen:

E.II/21 (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde): 0,00 € anstatt 24.000,00 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

E.II/23 (Außergewöhnliche Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft): 0,00 € anstatt 36.000,00 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

A.III/66 (Außenanstrich Kirche): 0,00 € anstatt 60.000,00 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 21.821,00 €

auf der Ausgabenseite: 21.821,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.782,64 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

38. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.06.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.10.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 273.713,63 €

auf der Ausgabenseite: 273.713,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 107.918,39 € anstatt 126.951,07 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel E.II/16 (vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres), A.I/7 (Abonnement: L'Eglise de Liège), A.III/62 (vermutliches Defizit des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der Summen, die durch das Bistum und der Gemeinde genehmigt wurden, heißt es: 9.528,88 € (vermutlicher Defizit von 2024) - 3.508,02 € (Defizit der Rechnung 2023) = 6.020,86 € anstatt 0,00 €.

A.I/7 (Abonnement: L'Eglise de Liège): 195,00 € anstatt 170,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2025.

A.III/62 (Vermutliches Defizit des lauf. Rechnungsjahres): 0,00 € anstatt 13.036,82 € aufgrund der Korrektur der Kopftabelle und aufgrund der Änderung des Artikels E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres);

In Erwägung dessen, dass es seitens der Gemeindeverwaltung angebracht ist, folgende Korrekturen vorzunehmen:

E.II/21c (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde: Dach Kaplanei, Bahnhofstrasse 11): 0,00 € anstatt 52.268,01 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

E.II/21d (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde: Stabilität Gebäude, Kaplanei Bahnhofstrasse 11): 0,00 € anstatt 34.793,55 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

E.II/21e (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde: Dachrinne Pfarrhaus): 5.050,80 € anstatt 12.296,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.III/67a (Große Ausbesserungen am Pfarrhaus: Dachrinne) behalten zu können.

E.II/21f (Außerordentliche Subsidien der Gemeinde: Ersetzen der Heizöltanks): 0,00 € anstatt 3.000,00 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

E.II/23 (Außergewöhnliche Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Dachrinne Pfarrhaus): 7.576,20 € anstatt 0,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.III/67a (Große Ausbesserungen am Pfarrhaus: Dachrinne) behalten zu können.

A.III/66c (Erneuerung Heizungsanlage Kirchenbauten): 0,00 € anstatt 3.000,00 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

A.III/67a (Große Ausbesserungen am Pfarrhaus: Dachrinne): 12.627,00 € anstatt 12.296,00 € aufgrund der Eintragung im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

A.III/67b (Große Ausbesserung Bahnhofstr. 11: Stabilität): 0,00 € anstatt 34.793,55 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde.

A.III/67c (Große Ausbesserung Bahnhofstr. 11: Dach): 0,00 € anstatt 52.268,01 €, da dieses Projekt noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.06.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 170.971,25 €

auf der Ausgabenseite: 170.971,25 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 107.918,39 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 5.050,80 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

39. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 12.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 03.09.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2024;

Aufgrund der diesbezüglichen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 19.11.2024 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 19.381,50 €

auf der Ausgabenseite: 19.381,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 13.552,20 € anstatt 13.822,95 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/27 (Rendant) behalten zu können.

A.II/27 (Rendant): 29,25 € anstatt 300,00 € aufgrund der Regelung, dass dem Rendanten eine Entschädigung von maximum 5% der ordentlichen Einnahmen ohne Gemeindegzuschuss und eventuelle Rückerstattungen gewährt werden kann;

In Erwägung dessen, dass es seitens der Gemeindeverwaltung angebracht ist, folgende Korrektur vorzunehmen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 13.822,95 € anstatt 13.522,20 €, um den Ausgleich infolge der von der Gemeinde vollzogenen Änderung des Artikels A.II/27 (Rendant) behalten zu können.

A.II/27 (Rendant): 300,00 € anstatt 29,25 € aufgrund von Artikel 29 des Dekretes über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, welchen besagt, dass dem Rendanten eine Entschädigung gewährt wird, die 5% der gewöhnlichen Einnahmen nach Abzug des Gemeindegzuschusses nicht überschreiten darf, es sei denn, der so errechnete Betrag ist niedriger als 300,00 €;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 12.08.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 19.381,50 €

auf der Ausgabenseite: 19.381,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.822,95 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie die Frau Finanzdirektorin der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

40. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2025 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.09.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.09.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 74.217,62 €

auf der Ausgabenseite: 74.217,62 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 15.473,69 € anstatt 15.408,69 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/7 (Abonnement: Eglise de Liège) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: Eglise de Liège): 65,00 € anstatt 0,00 €, aufgrund der Tarife für das Jahr 2025;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.09.2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 74.282,62 €

auf der Ausgabenseite: 74.282,62 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 15.473,69 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

41. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 177 und folgende;

Aufgrund der Statuten der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 28.06.2018 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen und den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von 351.850,00 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 17.900,00 € in den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

42. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2024. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 15.10.2024 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2024, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.680.364,98 € belaufen.

Frau Margret SCHMITZ, Ratsmitglied betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

43. Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates über die Gebühr für die Änderung des Vornamens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.09.2018 über die Festlegung einer Gebührenordnung für die Änderung des Vornamens;

Aufgrund dessen, dass die Kosten für die Änderung des Vornamens in den Beschluss des Stadtrates über die Steuer auf das Aufstellen von Verwaltungsdokumenten eingetragen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2018 über die Festlegung einer Gebührenordnung für die Änderung des Vornamens ab dem 01.01.2025 aufzuheben.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

44. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2024 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Anlagen und Unterlagen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025, welche im Direktionsrat konzertiert wurden;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 10 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr HOFFMANN René, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SOLHEID Erik):

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 16.836.397,31 €

Ausgaben: 16.802.604,93 €

Haushaltsergebnis: 33.792,38 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen:	2.464.414,48 €
Ausgaben:	2.464.414,48 €

Fragen

45. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Es werden keine Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums gestellt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."